

# Bekanntmachung

21/6102-44-1/Std/Sie



GEMEINDE GAUTING

## **Bebauungsplan Nr. 44/ STOCKDORF für den Bereich zwischen Gautinger Straße, Karl-Stieler- und Kobellstraße**

- 1. Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gauting, den 02.01.2025

1. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 beschlossen, für den Bereich zwischen Gautinger Straße, Karl-Stieler- und Kobellstraße in Stockdorf (siehe beigefügten Lageplan) den Bebauungsplan Nr. 44/ STOCKDORF zu ändern.

Ziel dieser Änderung ist, die Festsetzung hinsichtlich der baulichen Gestaltung der Dachflächen mittels Zwerchgiebel zu ergänzen. So soll für Zwerchgiebel eine höhere Wandhöhe (max. 6 m) ermöglicht werden, als diese nach Bebauungsplan bisher zulässig ist. Wie bereits auch in anderen Bebauungsplänen des Dichterviertels festgesetzt, soll als Bezugsgröße bei Dachaufbauten die Hauslänge vorgesehen werden, die die Gebäudelänge eine eindeutigere Bemessungsgrundlage darstellt.

Der Beschluss zur o. g. Änderung des Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Zur Bebauungsplanänderung Nr. 44-1/ STOCKDORF wurde ein entsprechender Entwurf für Satzung und Begründung ausgearbeitet und vom Bauausschuss in der Sitzung am 17.12.2024 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 17.12.2024 einschließlich Begründung wird in der Zeit vom

**10. Januar 2025 bis einschließlich 17. Februar 2025**

auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.gauting.de/rathaus-und-verwaltung/veroeffentlichungenundauslegungen/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren/> veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen während des o. g. Zeitraums auch an den Anschlagtafeln im Bereich des Haupteingangs des Rathauses ausgehängt.



B. Kössinger

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin





Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Sie sollen elektronisch (unter Angabe der vollständigen Adressdaten) übermittelt werden ([post.bauleitplanung@gauting.de](mailto:post.bauleitplanung@gauting.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Gemeinde Gauting abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Die Öffentlichkeit kann sich bereits vorab über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Gemeinde unterrichten und sich äußern.

Gemäß § 13 a BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

